

Verkündet am 24. Juni 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2391 097

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeiwachtmeisters a.D. Josef B. in R.,

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister des Innern,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr.
Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 13. April 1953 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde im Mai 1945 als Polizeiwachtmeister und Beamter auf Widerruf bei der Bezirkspolizei in A [REDACTED] eingestellt. Mit Bescheid vom 27. Juni 1949 widerrief der Chef der Polizei des Polizeibezirks A [REDACTED] das Beamtenverhältnis des Klägers gemäß § 61 DBG mit Wirkung vom 15. August 1949 und wies den dagegen erhobenen Einspruch des Klägers unter dem 8. August 1949 zurück. Die von dem Kläger gegen den Chef der Polizei erhobene Verwaltungsklage auf Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger, falls er ihn nicht weiterbeschäftige, mit Rücksicht auf die durch einen Dienstunfall vom 9. Mai 1947 verursachte Dienstunfähigkeit gemäß § 76 Abs 1 DBG in den Ruhestand zu versetzen, wurde rechtskräftig abgewiesen.

Unter dem 9. Dezember 1949 beantragte der Kläger beim Polizeiausschuß in A [REDACTED] die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages. Nachdem der Polizeiausschuß daraufhin unter entsprechender Benachrichtigung des Klägers ein neues Gutachten über den Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eingeholt hatte, teilte er dem Kläger unter dem 26. Juni 1950 mit, daß beim Niedersächsischen Minister des Innern gemäß § 121 DBG die Genehmigung zur Zahlung eines widerruflichen Unterhaltsbeitrages für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit beantragt worden sei. Mit Schreiben vom 8. März 1951 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß der Polizeiausschuß am 3. März 1951 den Antrag des Klägers auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages abgelehnt habe. Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Klägers vom 28. April 1951 ist eine Entscheidung nicht ergangen.

- 3 -

Nachdem dem am 29. September 1951 eingereichten Armenrechtsgesuch des Klägers stattgegeben war, wurde am 13. März 1952 die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger macht geltend, daß aus seinem Dienstunfall vom 9. Mai 1947 ein Dauerschaden zurückgeblieben sei, der seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % mindere. Er verlangt dementsprechend gemäß § 120 DBG ab 1. September 1949 einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 25 v.H. von 66 2/3 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge als Polizeiwachtmeister.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes hin die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß die in § 143 DBG vorgeschriebenen Ausschlußfristen für die Klageerhebung nicht gewahrt seien.

Die Revision bittet um Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in der Eingabe des Klägers an den Polizeiausschuß in A [REDACTED] vom 9. Dezember 1949 einen an die oberste Dienstbehörde gerichteten Antrag gesehen, der die in § 143 Abs 1 DBG festgelegte Klageausschlußfrist von (6 + 6 =) 12 Monaten in Lauf gesetzt habe. Da der Kläger diese Frist versäumt habe, habe er - so meint das Berufungsgericht - sein Klagerecht verloren.



Der Auffassung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht gefolgt werden.

Die Prüfung der Frage, ob für vermögensrechtliche Ansprüche aus einem Beamtenverhältnis der Rechtsweg nach den Vorschriften des § 143 DBG eröffnet ist oder nicht, bezieht sich auf eine Prozeßvoraussetzung, die nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl S 8 des Urteils vom 21. Mai 1953 - III ZR 215/52 - mit weiteren Nachweisen, insoweit in BGHZ 10, 62 ff nicht abgedruckt) von Amts wegen und deshalb auch in der Revisionsinstanz in tatsächlicher Beziehung zu prüfen ist. Das Revisionsgericht ist daher insoweit auch an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gebunden.

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat der Kläger mit seiner an den Polizeiausschuß gerichteten Eingabe vom 9. Dezember 1949 beantragt, "ihm gemäß § 120 DBG einen Unterhaltsbeitrag zu zahlen, da er durch den Unfall vom 9. Mai 1947 um 25 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei". Das trifft jedoch nicht zu. Wie die vom Senat beigezogenen Vorgänge des - früheren - Polizeiausschusses in A [REDACTED], die dem Berufungsgericht nicht vorgelegen haben, ergeben, ging der in der Eingabe vom 9. Dezember 1949 gestellte Antrag des Klägers seinem Vortrag in dem in der Klageschrift in Bezug genommenen Armenrechtsgesuch entsprechend dahin, ihm gemäß § 121 Abs 1 Ziffer 2 DBG auf Grund seines Dienstunfalls einen Unterhaltsbeitrag für die Dauer der teilweisen Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Wie der Senat in seiner in DVBl 53, 215 abgedruckten Entscheidung vom 22. Dezember 1952 - III ZR 366/51 -

bereits im einzelnen ausgeführt hat, kann in einer Erklärung eines Beamten nur dann ein Antrag, dessen Zugang bei der obersten Dienstbehörde den Beginn der 12-monatigen Ausschlußfrist nach Maßgabe des § 143 Abs 1 DBG auslöst, gesehen werden, wenn der Beamte durch diese Erklärung eindeutig zu erkennen gibt, welche Ansprüche er geltend macht und daß er hierzu die endgültige Stellungnahme der zuständigen Stelle erbittet. Mit der Klage verlangt der Kläger Unterhaltsbeitrag gemäß § 120 DBG, der bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen bestimmten Voraussetzungen gewährt werden muß. § 121 DBG handelt dagegen von einem widerruflichen Unterhaltsbeitrag, der von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister gewährt werden kann. Es geht mithin in den genannten Bestimmungen (beide in der Fassung des 3. Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 21. Oktober 1941 - RGBI I, 646 -) um verschiedene Arten von Leistungen. Infolgedessen kann auch der Ablauf der 12-Monatsfrist des § 143 Abs 1 DBG, die durch einen Antrag auf Gewährung eines widerruflichen Unterhaltsbeitrages auf Grund der Kann-Bestimmung des § 121 DBG in Lauf gesetzt worden ist, nicht den Klageweg für den ganz anders gearteten Anspruch auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach Maßgabe der Muß-Vorschrift des § 120 DBG verschließen. Kommt mithin bereits aus diesem Grund der Eingabe des Klägers vom 9. Dezember 1949 für den vorliegenden Rechtsstreit keine entscheidende Bedeutung zu, dann kann dahingestellt bleiben, ob dieser Eingabe nicht auch mit der Begründung die Erheblichkeit im Rahmen des § 143 Abs 1 DBG abzuspochen ist, daß sie möglicherweise noch nicht auf eine endgültige Stellungnahme der obersten Dienstbehörde zu dem erbetenen Unterhaltsbeitrag, sondern zunächst auf die Einholung eines neuen Gutachtens über

die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers abziele. Insbesondere aber braucht auch zu der Frage nicht Stellung genommen zu werden, ob in dem maßgeblichen Zeitpunkt der Polizeiausschuß überhaupt die oberste Dienstbehörde des Klägers war, wie es das Berufungsgericht im Gegensatz zu der Auffassung des Senats in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1951 - III ZR 8/51 - (insoweit in BGHZ 3, 307 und NJW 52, 224 nicht abgedruckt) angenommen hat.

Die klageabweisende Entscheidung kann sonach mit den Gründen des Berufungsurteils nicht gehalten werden. Sie läßt sich auch nicht mit anderer Begründung halten.

Der Kläger hat zwar, wie er auch selbst in seinem Armenrechtsgesuch vorgetragen hat, nach Erhalt des Schreibens vom 26. Juni 1950 - mit dem ihm vom Polizeiausschuß mitgeteilt wurde, daß beim Innenminister die Genehmigung zur Zahlung eines widerruflichen Unterhaltsbeitrags beantragt sei - wiederholt erinnert. Im übrigen aber ist aus den vom Senat beigezogenen Vorgängen nicht ersichtlich, daß der Kläger vor dem 1. April 1951 irgendwelche weiteren Eingaben, in denen ein "Antrag" im Sinn des § 143 Abs. 1 DBG gesehen werden könnte, an den Polizeiausschuß (oder an den Innenminister) gerichtet habe. Auf die späteren an den Polizeiausschuß gerichteten Eingaben kommt es in diesem Zusammenhang nicht mehr an. Denn selbst wenn vorher, wie das Berufungsgericht meint, der Polizeiausschuß in A. die für den Kläger zuständige oberste Dienstbehörde gewesen sein sollte, so trat aber jedenfalls mit dem am 1. April 1951 erfolgten Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951

(GVBl Nds 51, 79), durch das die Polizeiausschüsse aufgehoben wurden (§ 65), der Innenminister an seine Stelle. Dafür, daß an den Minister ein "Antrag" im Sinn des § 143 Abs 1 DBG gerichtet worden sei, ist kein Anhalt gegeben.

Ein vor Klageerhebung ergangener Vorbescheid der obersten Dienstbehörde, der die in § 143 Abs 1 Satz 2 DBG bestimmte 6-Monatsfrist in Lauf gesetzt haben könnte, könnte möglicherweise in dem Schreiben vom 8. März 1951 gesehen werden, mit dem dem Kläger mitgeteilt wurde, daß der Polizeiausschuß in seiner Sitzung vom 3. März 1951 seinen Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages abgelehnt habe. Jedoch ist dieser Bescheid unstreitig nicht zugestellt worden. Er konnte deshalb - wie der Senat im Anschluß an RGZ 164, 72 [78] und 166, 296 [299] in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (u.a. Urteil vom 29. Oktober 1951 - III ZR 8/51 -, teilweise in BGHZ 3, 307 und NJW 52, 224 abgedruckt, und Urteil vom 19. März 1953 - III ZR 155/52 -, abgedruckt bei LM unter Nr 6 zu DBG § 143) - wohl den Klageweg eröffnen, aber nicht die Klageausschlußfrist in Lauf setzen, konnte also mangels Zustellung nicht bewirken, daß sich der Klageweg dem Kläger nach Ablauf von 6 Monaten wieder verschloß. Eine Heilung des Zustellungsmangels nach Maßgabe des § 187 ZPO kommt nicht in Betracht, da diese Vorschrift nach der Rechtsprechung des Senats (u.a. BGHZ 3, 307 [308]) im Rahmen des § 143 DBG keine Anwendung finden kann.

Aber selbst wenn auch in der Zeit vor dem 1. April 1951 der Polizeiausschuß nicht die für den Kläger zuständige oberste Dienstbehörde gewesen oder der dem Kläger am 8. März 1951 erteilte Bescheid aus anderen

Gründen nicht als Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde im Sinn von § 143 DBG angesehen werden könnte, so würde doch der Klage der Mangel eines Vorbescheides nicht entgegenstehen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann die Vorentscheidung auch noch während des Prozesses und selbst im Revisionsverfahren jederzeit nachgeholt werden und ist insbesondere der von Vertretern der zuständigen Behörde gestellte Klageabweisungsantrag als Vorbescheid ausreichend. Im vorliegenden Fall hat sich - wie die beigezogenen Vorgänge des Regierungspräsidenten in Aurisch ergeben - der Innenminister als jetzt zuständige oberste Dienstbehörde mit der Prozeßführung einverstanden erklärt und Weisung zur Berufungseinlegung gegeben, die dann auch tatsächlich erfolgt ist. Darin ist ein ausreichender Vorbescheid zu sehen.

Nach alledem können aus den Bestimmungen des § 143 DBG Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage nicht hergeleitet werden.

Da das Berufungsgericht bisher sachlich noch nicht über den Klageanspruch entschieden hat und schon aus diesem Grunde eine Endentscheidung durch das Revisionsgericht noch nicht erfolgen kann, war das Berufungsurteil

aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, der auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen war.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla